



Merkblatt: Änderung der Zuweisungspraxis an die Ansprechstellen Integration ab 01.01.2022

Mit dem Inkrafttreten des AIG auf Bundesebene (01.01.2019) hat das Amt für Integration und Soziales (AIS) der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zusammen mit dem Amt für Bevölkerungsdienste ABEV (Migrationsdienst, MIDI) der Sicherheitsdirektion ein Merkblatt erlassen. Die Praxis der Zuweisung der Gemeinden an die Ansprechstellen Integration zwecks Beratung wurde den neuen Vorgaben des Bundes angepasst. Da sich die Zuweisungspraxis der Gemeinden seit der Einführung des Merkblattes AIG (per 01. 01. 2019) als zurückhaltend und heterogen erwiesen hat, beschliessen beide Ämter neue Empfehlungen zur Praxisänderung. Von der Änderung sind nach wie vor Personen betroffen, die im Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen einreisen.

1. Ausgangslage

Seit der Einführung des AIG gelten bei der Anwendung und Prüfung von Gesuchen im Familiennachzug die gleichen Voraussetzungen für Familiennachzugsgesuche zu Personen mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) und Familiennachzugsgesuche zu Personen mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B). Gestützt auf das AIG wird von den nachzuziehenden Personen **ein Sprachnachweis auf dem Referenzniveau A1 (mündlich)** verlangt. Wird die Voraussetzung nicht erfüllt, ist eine Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot, welches auf den Erwerb eines anerkannten Sprachzertifikates vorbereitet, ausreichend. Die Anmeldung muss dem Gesuch beiliegen und erfolgt somit im Normalfall vor der Einreise. Dies bedeutet, dass bei den betroffenen Personen die Sprachkompetenzen direkt durch die Migrationsbehörden überprüft werden.

2. Bisherige Empfehlung zur Zuweisungspraxis an die Ansprechstellen Integration

Gemäss der bisher geltenden Empfehlung im Merkblatt zur Zuweisungspraxis der Gemeinden konnten Personen, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen einen Nachweis der Sprachkompetenzen erbringen müssen, nicht einzig aufgrund ungenügender Sprachkenntnisse verpflichtend einer Ansprechstelle Integration (AI) zugewiesen werden. Sollte im Erstgespräch festgestellt werden, dass die Person den Sprachnachweis nicht erbringen konnte, sich deshalb zu einem Sprachförderungsangebot anmelden musste und sich in diesem Zusammenhang Probleme, Fragen oder Unklarheiten abzeichneten, konnte sie mit dem neu geschaffenen Zuweisungsgrund «Unklarheiten / Probleme / Fragen im Zusammenhang mit dem Spracherwerb» einzig **empfehlend** an eine AI zugewiesen werden. Bei den Personen mit einem zusätzlichen besonderen Informationsbedarf in einem weiteren Bereich, konnte die **verpflichtende Zuweisung** an eine AI veranlasst werden.

3. Neue Empfehlung zur Zuweisungspraxis an die Ansprechstellen Integration

Ab 01.01.2022 gelten neue Empfehlungen zur Zuweisung an die Ansprechstellen Integration, welche umfassende Kompetenzen zur Einschätzung des vertieften Informationsbedarfs der Gemeinden gemäss IntG wiederherstellen. Alle Personen, welche gestützt auf das AIG einen Nachweis der Sprachkompetenzen erbringen müssen, und diesen bei der Anmeldung bzw. anlässlich des Erstgesprächs bei der Gemeinde nicht vorweisen, können - auch **allein** aufgrund eines fehlenden Sprachnachweises - **verpflichtend einer Ansprechstelle Integration zugewiesen** werden. Fehlender Sprachnachweis kann daher als einziger Zuweisungsgrund, eine verpflichtende Zuweisung mit sich ziehen. Grundsätzlich gilt aber nach wie vor, dass der vertiefte Informationsbedarf durch einen ganzheitlichen Ansatz eingeschätzt werden soll. Bei Personen, die bereits zum Spracherwerb verpflichtet wurden, sind nach wie vor auch die weiteren Kriterien («fehlende Erwerbstätigkeit, berufliche Qualifikation, oder Absicht zur Aus-/Weiterbildung») und «minderjährige Kinder») zu berücksichtigen und

einzuschätzen. Bei Personen, die nach AIG keinen Sprachnachweis erbringen müssen, wird die Zuweisungspraxis wie bisher gehandhabt.

4. Anpassungen im Formular «Ergänzungen zu den Personendaten»

Entsprechend der veränderten Zuweisungspraxis wurde das Formular «Ergänzungen zu den Personendaten» wie folgt überarbeitet.

4.1 Zusätzliche Angaben bei Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen

Reist eine Person im Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen ein, muss auf dem Formular nach wie vor vermerkt werden, ob sie nach AIG einen Sprachnachweis erbringen muss und ob dies bereits erfolgt ist. Dazu wird zwischen Personen mit Einreisebewilligung und Personen ohne Einreisebewilligung (die somit ein Inlandgesuch stellen) unterschieden. Wird eine Einreisebewilligung bzw. Ermächtigung zur Visumerteilung (EB) erteilt, erhält die zuständige Wohngemeinde eine Kopie davon. Bei der Rubrik «Bedingungen» finden Sie den Hinweis bezüglich Erstgespräch und Sprache. Der Vermerk, respektive Hinweis «**Erstgespräch gem. IntG - kein Sprachnachweis nötig**» bedeutet, dass die Person **keinen Sprachnachweis** erbringen muss und das Erstgespräch wie gewohnt durchgeführt werden kann; Der Vermerk, respektive Hinweis «**Erstgespräch gem. IntG- Sprachnachweis nötig**» bedeutet, dass die Person **einen Sprachnachweis erbringen muss** und aufgrund **eines fehlenden Sprachnachweises verpflichtend** einer AI **zugewiesen werden kann**. Wird das «Erstgespräch gem. IntG- Sprachnachweis nötig» durchgeführt, ist zu erfragen, ob der Sprachnachweis zwischenzeitlich erbracht werden konnte oder ob lediglich eine Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot dem Migrationsdienst vorgelegt worden ist. Die erfragten Informationen werden – wenn möglich mit der Benennung des Sprachförderungsangebotes - entsprechend im Formular «Ergänzungen zu den Personendaten» festgehalten. Liegt keine EB vor und die Person stellt direkt ein Inlandgesuch, hat die Migrationsbehörde die Aufenthaltsbedingungen in der Regel noch nicht geprüft und die Gemeinde erhält somit keine vorgängigen Informationen. Im Formular «Ergänzungen zu den Personendaten» wird deshalb vermerkt, ob mit dem Inlandgesuch der Sprachnachweis oder die Anmeldebestätigung zu einem Sprachförderungsangebot beim Migrationsdienst eingereicht worden ist. In beiden Fällen kann davon ausgegangen werden, dass die Person nach AIG **einen Sprachnachweis erbringen muss**.

4.2 Der Zuweisungsgrund «Unklarheiten / Probleme / Fragen im Zusammenhang mit dem Spracherwerb»

Für Personen, die nach AIG einen Sprachnachweis erbringen müssen, die Anforderungen jedoch nicht erfüllen und sich deshalb zu einem Sprachförderungsangebot anmelden müssen bleibt der Zuweisungsgrund «Unklarheiten / Probleme / Fragen im Zusammenhang mit dem Spracherwerb» erhalten. Dieser Grund soll nur in diesem spezifischen Fall angewendet werden, zieht aber i.d.R eine verpflichtende Zuweisung mit sich. Ebenso, wie bereits gehabt, kann in Kombination mit einem oder beiden der anderen Zuweisungsgründe («fehlende Erwerbstätigkeit, berufliche Qualifikation, oder Absicht zur Aus- Weiterbildung») und «minderjährige Kinder») weiterhin eine verpflichtende Zuweisung gemacht werden. (siehe unter 6. Übersicht empfehlende/verpflichtende Zuweisung an Ansprechstelle Integration)

5. Empfehlende Zuweisungen an die Ansprechstellen Integration

Bitte beachten Sie, dass Personen mit erhöhtem Informationsbedarf abgesehen ihres ausländerrechtlichen Status auch **empfehlend** an eine Ansprechstelle Integration (AI) zugewiesen werden können. Personen, welche aus dem EU/EFTA Raum einreisen und einen erhöhten Informationsbedarf aufweisen, gehören z. B. auch dazu. Eine Zuweisung an die AI dient als Unterstützung. Alle AI-s im Kanton verfügen über kompetentes und mehrsprachiges Beratungspersonal mit langjähriger Erfahrung. Sie beraten zu einem breiten thematischen Spektrum (z.B. zu Sprachkursen, Aufenthalt und Einbürgerung, Krankenkasse, Sozialversicherungen, Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Finanzen, Gesundheit, Familie und Kindern) und können auf die weitergehenden individuellen Fragen der neu zugezogenen Person eingehen. Eine

Beratung am Anfang des Integrationsprozesses ermöglicht der neuzugezogenen Person sich besser zurechtzufinden und stärkt sie von Beginn an in ihrem Integrationsprozess. Bitte beachten Sie, dass eine einfache Abgabe des Flyers über die Angebote der AI nicht als eine empfehlende Zuweisung gilt. Wenn Sie sicherstellen wollen, dass eine Person nach einer empfehlenden Zuweisung die AI aufsucht, tätigen Sie bitte die Zuweisung via Reservationstool für Beratungstermine, indem Sie eine Buchung des Beratungstermins direkt im Reservationstool machen. Unter der Adresse <https://gef.resplus.ch/> werden Sie auf die Webseite zum Reservationstool geführt. Mit den Login-Informationen, die Sie erhalten haben, können Sie sich im System einloggen. Wir helfen Ihnen gerne mit dem Login und bei weiteren Fragen zur Nutzung des Tools. Melden Sie sich bitte ungeniert bei uns. (via e-Mail: info.ais.gsi@be.ch, oder Tel.: +41 31 633 78 11)

6. Übersicht empfehlende/ verpflichtende Zuweisung an Ansprechstelle Integration

Verpflichtende oder empfehlende Zuweisung			
Personengruppe	verpflichtende Zuweisung	empfehlende Zuweisung	Konkretes Vorgehen
Bereits in der Schweiz lebende Person hat eine EU/ EFTA-/CH-Staatsangehörigkeit.		X	Bei vertieftem Informationsbedarf empfehlend zuweisen und über das Reservationstool einen Beratungstermin bei der AI buchen.
Bereits in der Schweiz lebende Person hat Staatsangehörigkeit eines Drittstaats und einen Ausweis B oder C (Hinweis in der Einreisebewilligung der neuzugezogenen Person: Erstgespräch gem. IntG- Sprachnachweis nötig) Der Sprachnachweis wurde seitens neuzuziehenden Person zwischenzeitlich erbracht , aber es bestehen zusätzlich andere Zuweisungsgründe (Bildung/ Arbeit oder Kinder)	X		Die Person kann aufgrund der Kombination der anderen Zuweisungsgründe verpflichtend zugewiesen werden.
Bereits in der Schweiz lebende Person hat Staatsangehörigkeit eines Drittstaats und einen Ausweis B oder C (Hinweis in der Einreisebewilligung: Erstgespräch gem. IntG- Sprachnachweis NICHT nötig) Neu zuziehende Person hat andere Zuweisungsgründe als Sprache.(Bildung/ Arbeit oder Kinder)	X		Die Person kann aufgrund der Kombination der anderen Zuweisungsgründe verpflichtend zugewiesen werden.
Bereits in der Schweiz lebende Person hat Staatsangehörigkeit eines Drittstaats und einen Ausweis B oder C (Hinweis in der Einreisebewilligung: Erstgespräch gem. IntG- Sprachnachweis nötig) Neu zuziehende Person hat den Sprachnachweis nicht erbracht .	X		Die Person kann auch allein aufgrund des fehlenden Sprachnachweises verpflichtend zugewiesen werden. Der Kanton empfiehlt in diesem Fall verpflichtend zuzuweisen und über das Reservationstool einen Beratungstermin bei der AI zu buchen.
Bereits in der Schweiz lebende Person ist vorläufig aufgenommenener Flüchtling (Ausweis F) oder anerkannter Flüchtling (Ausweis B).		X	Empfehlend zuweisen, wenn die Person keine Sozialhilfe bezieht oder sich nicht in kantonaler sozialhilferechtlicher Zuständigkeit befindet. Bitte über das

(Zuziehende Person zu vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Ausweis F) oder anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B))			Reservationstool einen Beratungstermin bei der AI buchen.
Bereits in der Schweiz lebende Person ist vorläufig aufgenommene/-r Ausländer/-in (Ausweis F). (Zuziehende Person zu vorläufig aufgenommenen Ausländern)	X		Bei vertieftem Informationsbedarf verpflichtend zuweisen und wenn möglich über das Reservationstool einen Beratungstermin bei der AI buchen.
Neuzugezogene Person hat die EU/EFTA-Staatsangehörigkeit, Kein längerer Aufenthalt im Kanton angestrebt (unterjähriger Arbeitsvertrag). Keine Angehörigen, die nachziehen (wollen).	KEINE ZUWEISUNG		Der Kanton empfiehlt in diesem Fall, lediglich die Information über die AI abzugeben, ohne Zuweisung.
Neuzugezogene Person hat die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats Arbeitsvertrag von mehr als 1 Jahr. Kein längerer Aufenthalt im Kanton angestrebt. Keine Angehörigen, die nachziehen (wollen).		X	Der Kanton empfiehlt in diesem Fall bei Informationsbedarf lediglich eine empfehlende Zuweisung. Bitte über das Reservationstool einen Beratungstermin bei der AI buchen.
Neuzugezogene Person ist religiöse Betreuungspersonen und HSK-Lehrkräfte.	KEINE ZUWEISUNG		Das Erstgespräch ist obligatorisch, es findet jedoch keine Zuweisung statt.